

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Bund der Pfadfinder\*innen, abgekürzt BdP, Stamm LEO (im folgenden örtliche Gruppe genannt).
- (2) Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die örtliche Gruppe ist gemäß § 1 Absatz 5 der Bundessatzung eine Untergliederung des Bundes der Pfadfinder\*innen e.V. und des Landesverbandes Sachsen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erziehung junger Menschen nach den Grundsätzen der internationalen Pfadfinderinnen- und Pfadfinderbewegung in Zusammenarbeit mit Elternhaus und anderen Erziehungsträgern zu freien, kritischen, verantwortungsbewussten und toleranten Bürgerinnen und Bürgern eines demokratischen Staates.
- (3) Der Stamm ist interkonfessionell. Er ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.
- (4) Der Stamm ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stammes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stammes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die örtliche Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können auf schriftlichen Antrag werden – natürliche Personen, – juristische Personen.  
Der Antrag minderjähriger Personen muss vom gesetzlichen Vertreter (bei mehreren Vertretern von allen) unterschrieben werden.
- (2) Es ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied gewünscht wird.  
Untergliederungen als eingetragener oder nicht eingetragener Verein und andere juristische Personen können nur förderndes Mitglied werden.  
Fördernde Mitglieder können unmittelbar dem Verein angehören.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Aufnahmeordnung.

- (3) Die Mitgliedschaft in der örtlichen Gruppe bedingt gemäß § 3 Absatz 3 der Bundessatzung automatisch die Mitgliedschaft im Bund der Pfadfinder\*innen e.V. und im Landesverband Sachsen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt des Mitgliedes durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Untergliederung in Textform,
  - Ausschluss des Mitgliedes,
  - Streichung aus der Mitgliederliste aufgrund Beitragsrückstand von mehr als 11 Monaten nach Beitragsfälligkeit,
  - Tod.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied
  - den Vereinsinteressen zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins schädigt, insbesondere durch Verletzung des Grundsatzes der politischen oder religiösen Toleranz;
  - im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.

Über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Bundesvorstand nach der von der Bundesversammlung erlassenen Ausschlussordnung.

- (3) Die Beitragspflicht verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Austritt nicht bis zum 31. Dezember erklärt wurde. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.  
Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.  
Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Vereins und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell. Sie haben mindestens die von der Bundes- und Landesversammlung sowie der Stammesversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene

Beitragsordnung. Sie können an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.

## § 6 Organe des Stammes

(1) Organe der örtlichen Gruppe sind

- Die Stammesführung der örtlichen Gruppe
- Die Mitgliederversammlung der örtlichen Gruppe

Mindestens ein Stammesführungsmitglied muss volljährig sein

## § 7 Örtliche Mitgliederversammlung

- (1) Die örtliche Mitgliederversammlung ist oberes beschlussfähiges Organ der örtlichen Gruppe, sie tagt verbandsöffentlich.
- (2) In der örtlichen Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder der örtlichen Gruppe Sitz- und Antragsrecht.
- (3) Die örtliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Hierzu lädt die Stammesführung ein. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Sie beginnt mit der Einberufung der Mitglieder per E-Mail oder durch Aufgabe zur Post.
- (4) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Stammesführung verpflichtet, die örtlich Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen.
- (5) Die örtliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten nach § 7 Absatz 2 anwesend ist.
- (6) Ist dies nicht der Fall, so hat die Stammesführung die örtliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats frühestens nach einer Woche mit gleicher Tagesordnung nochmals einzuberufen. Diese ist bezüglich der ursprünglichen Tagesordnung unabhängig von § 7 Absatz 5 beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Aufgaben der örtlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere: - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszweckes,
  - Wahl der Stammesführung,
  - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
  - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung,
  - Genehmigung von Haushaltsplan und Jahresrechnung,
  - Entlastung der Stammesführung,
  - Entscheidungen über die Auflösung des Stammes.
- (8) Die örtliche Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, 2/3 der abgegeben Stimmen sind erforderlich
  - zur Änderung der Satzung,

- zur Auflösung des Stammes,
  - zur Abwahl von Stammesführungsmitgliedern,
  - zur Zulassung der Behandlung eines zu spät eingereichten Antrages.
- (9) Die Beschlüsse der örtlichen Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird von den Protokollführer:innen und einem Mitglied der Stammesführung unterzeichnet und den Mitgliedern in Kopie per E-Mail oder Post zugesandt oder ausgehändigt. Über Einwände gegen den Inhalt entscheidet die nächste örtliche Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Die Stammesführung**

- (1) Die Stammesführung besteht aus
- einer/einem oder zwei Stammesführer/innen/n,
  - einer/einem oder zwei stellvertretenden Stammesführer/inne/n, -  
einer/einem Schatzmeister/in.
- (2) Die Mitglieder der Stammesführung werden von der örtlichen Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode, mindestens aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Abwahl eines Mitglieds der Stammesführung aus wichtigen Gründen ist gemäß § 7 Absatz 8 jederzeit möglich.
- (4) Die Stammesführung führt die Geschäfte des Stammes. Zur Vertretung des Stammes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Stammesführungsmitglieder gemäß § 8 Absatz 1 gemeinsam berechtigt.
- (5) Die Stammesführung hat das Recht Satzungsänderungen, ohne den Beschluss einer Stammesversammlung durchzuführen, wenn diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen zuvor dem Stammesrat und nach der Änderung allen Mitgliedern kommuniziert werden.

## **§ 9 Auflösung der örtlichen Gruppe**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Stammes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bund der Pfadfinder\*innen e.V. – Landesverband Sachsen unter der Auflage, es alsbald ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 der Satzung zuzuführen. Sofern die örtliche Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird die Stammesführung zu Liquidatoren bestimmt.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss einer Untergliederung fällt das Vermögen an die örtliche Gruppe unter der Auflage, diese baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

Beschlossen in der Stammesversammlung am 20. Dezember 2000 in Leipzig

Geändert in der Stammesversammlung am 29. März 2006 in Leipzig

Geändert in der Stammesversammlung am 06. Dezember 2015 in Leipzig

Geändert in der Stammesversammlung am 21. Januar 2024 in Leipzig

Geändert in der Stammesversammlung am 08. Dezember 2024 in Leipzig

Geändert in der Stammesversammlung am 16. November 2025 in Leipzig